

4087/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4440/J der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 15. Mai 1998, betreffend Bankenaufsicht - Riegerbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Über laufende Prüfungen der Bankenaufsicht kann wegen der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 B - VG keine Auskunft erteilt werden. Aus diesem Grund, und um das Verfahren nicht in irgend einer Weise zu beeinträchtigen, ist es mir daher derzeit nicht möglich, die gestellten Fragen im einzelnen zu beantworten. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Zu 6.:

Das Aktiengesetz sieht keine zwingende Befassung des Aufsichtsrates in der gegenständlichen Angelegenheit vor. Die Frage, in welchen Fällen eine Geschäftsordnung der Bank über das gesetzliche Erfordernis hinaus eine Befassung des Aufsichtsrates vorsieht, ist Angelegenheit der Privatautonomie der Bank und nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 7.:

Bei der Rieger Bank AG ist kein Staatskommissär bestellt, weil die Bilanzsumme der Rieger Bank AG 5 Mrd. S nicht übersteigt.

Zu 8.:

Wird einer Behörde der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzesmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist diese Behörde gemäß § 84 Strafprozeßordnung zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

Zu 9.:

Die Aufgaben des Bundesministers für Finanzen sind für den Bereich der Bankenaufsicht im § 69 Bankwesengesetz festgelegt. Mit der Vollziehung des Devisengesetzes ist die Oesterreichische Nationalbank betraut. Ein Zusammenhang, wie in der Anfrage beschrieben, ist somit schon aufgrund dieser Kompetenzrechtslage absolut auszuschließen.

Zu 10.:

Das Amtshaftungsverfahren zwischen der Riegerbank und der Republik Österreich befindetet sich im Stadium des Beweisverfahrens 1. Instanz.

Zu 11.:

Die erste Klage wurde am 15. Juni 1990 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebracht.

Zu 12.:

Die Höhe der Schadenersatzforderungen beträgt zur Zeit S 321,697.704,-- s.A..